

Satzung über die Aushändigung von Begrüßungsmappen für Neugeborene in der Stadt Wildau

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 25.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Wildau gewährt den Personensorgeberechtigten für jedes neugeborene Kind mit Hauptwohnsitz in Wildau unter folgenden Kriterien eine Begrüßungsmappe:
- a. Bei Eltern oder der Mutter des Neugeborenen, die am Tag der Geburt ihren Hauptwohnsitz in Wildau haben, erfolgt die Aufnahme des Kindes mit Hauptwohnsitz ins Melderegister der Stadt Wildau aufgrund der Datenübermittlung des für die Beurkundung der Geburt zuständigen Standesamtes von Amtswegen.
 - b. Soweit das Neugeborene in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen wird (z. B. Pflegefamilien), muss die Anmeldung des Kindes mit Hauptwohnsitz im Melderegister der Stadt Wildau durch den oder die Personensorgeberechtigten innerhalb von 2 Wochen nach dem Geburtstermin des Kindes im Einwohnermeldeamt der Stadt Wildau erfolgt sein.
 - c. Bei Zuzug von Personensorgeberechtigten nach der Geburt des Kindes muss die Anmeldung der Personensorgeberechtigten und des Kindes innerhalb von 2 Wochen nach dem Geburtstermin erfolgt sein.

§ 2

- (1) Die Begrüßungsmappen werden nach Ablauf jedes Quartals des Kalenderjahres für die in diesem Zeitraum geborenen Kinder an die Personensorgeberechtigten überreicht.
- (2) Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Personensorgeberechtigten werden durch die Stadt Wildau zum Tag der Aushändigung der Begrüßungsmappe persönlich eingeladen.

§ 3

Die Begrüßungsmappe beinhaltet Geschenk- und Wertgutscheine von Unternehmen und der Stadt Wildau.

§ 4

- (1) Werden die Begrüßungsmappen durch die Personensorgeberechtigten nicht bis zum 31.03. des Folgejahres abgeholt, entfällt der Anspruch auf diese freiwillige Leistung der Stadt Wildau.
- (2) Der Anspruch bleibt erhalten, wenn die eingeräumte Frist aus wichtigen Gründen durch die Personensorgeberechtigten nicht eingehalten werden konnte. Eine entsprechende schriftliche Begründung ist in diesem Fall vorzulegen.

§ 5

- (1) Die Ausreichung der Begrüßungsmappen durch die Stadt Wildau ist eine freiwillige Leistung.
- (2) Ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf die Ausreichung der Begrüßungsmappe besteht nicht.
- (3) Die Stadt Wildau entscheidet jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung ihrer Leistung.
- (4) Sollten sich Unternehmen nicht mehr an der Begrüßungsmappe beteiligen, behält sich die Stadt auch in diesen Fällen vor, die Leistung nicht mehr zu gewähren.

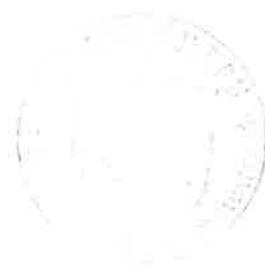
§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, 25.02.2020



Angela Homuth
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aushändigung von Begrüßungsmappen für Neugeborene in der Stadt Wildau, Beschluss S 04/103/20 der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2020, ausgefertigt am 25.02.20, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 25.02.2020


Angela Homuth
Bürgermeisterin

